

# Mandanten – SONDER – Rundschreiben

## Senkung Umsatzsteuer-Sätze zum 01.07.2020: Übersicht notwendige Anpassungen

Am 3. Juni 2020 wurde durch die Regierungskoalition die Senkung der Umsatzsteuersätze beschlossen. Der Regelsteuersatz soll **von 19 % auf 16 %** und der ermäßigte Steuersatz **von 7 % auf 5 %** gesenkt werden.

Die Änderung der Steuersätze soll befristet für den **Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020** gelten.

Hieraus ergeben sich für Sie als Unternehmer eine Vielzahl von Fragestellungen und die Notwendigkeit von kurzfristigen Anpassungen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Maßnahme noch einer gesetzlichen Verabschiedung vor dem 01. Juli bedarf, um eine Rechtswirkung zu erlangen. Weiterhin hoffen wir auf zeitnahe Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Nachfolgend möchten wir Sie bereits auf besonders betroffene Bereiche hinweisen, in denen bei Steuersatzänderungen dringender Handlungsbedarf besteht.

***Für weitere Erläuterungen und zur Klärung von individuellen Fragen sprechen Sie uns bitte an - wir beraten Sie gern!***

### **Grundsatz:**

Die verminderten Steuersätze gelten für Leistungen, die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 (im Folgenden: Übergangszeitraum) ausgeführt werden. Sowohl bei Ist-Besteuerung als auch bei Soll-Besteuerung ist der Zeitpunkt der **Ausführung der Leistung (oder Teilleistung)** entscheidend. Ohne Bedeutung ist z.B. der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung.

### **Insbesondere ist zu beachten:**

- **Lieferungen inkl. Werklieferungen** gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erlangt. Bei Beförderung oder Versendung ist dies der Beginn der Lieferung.
- **Sonstige Leistungen inkl. Werkleistungen** gelten als im Zeitpunkt der Vollendung der Leistung ausgeführt (i.d.R. durch Abnahme des Leistungsempfängers). Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist das Ende des Leistungsabschnittes relevant, außer im Fall von Teilleistungen.
- **Inneregemeinschaftliche Erwerbe** gelten mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats ausgeführt.

Sofern der Unternehmer **Anzahlungen** vor dem 01.07.2020 erhält, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum vollendet wird, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz. Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden **Schlussrechnung** zu berücksichtigen.

Werden andererseits Anzahlungen im Übergangszeitraum mit abgesenktem Steuersatz in Rechnung gestellt für Leistungen, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, muss ebenfalls eine Korrektur im Rahmen der Schlussrechnung erfolgen, dann jedoch wieder auf den höheren Steuersatz.

Abgeschlossene **Teilleistungen** gelten nur dann als ausgeführte Leistungen, wenn die Leistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar sind und wenn eine Vereinbarung über die Erbringung von Teilleistungen vorliegt sowie eine gesonderte Abnahme und Abrechnung der Teilleistungen erfolgt.

Insbesondere bei **Bauleistungen** sind die o.g. Regelungen zur korrekten Abrechnung unter Berücksichtigung von Anzahlungen und ggf. Teilleistungen zu berücksichtigen.

Für sämtliche **Ausgangsrechnungen** mit deutscher Umsatzsteuer sind die Steuersätze anzupassen. Bitte beachten: Zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet der Unternehmer dem Finanzamt! Eine Rechnungsberichtigung ist jedoch möglich.

Ebenso ändert sich der Steuersatz für im Inland steuerbare **Reverse-Charge** Eingangsleistungen (§ 13 b UStG) sowie **inneregemeinschaftliche Erwerbe**.

Sämtliche **Kassensysteme** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen, die Programmierprotokolle sind aufzubewahren.

Für die neuen Steuersätze werden neue **Konten** in der Buchhaltung benötigt.

# Mandanten – SONDER – Rundschreiben

## Senkung Umsatzsteuer-Sätze zum 01.07.2020: Übersicht notwendige Anpassungen

Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch Rechnungen für im Übergangszeitraum bezogene Lieferungen und Leistungen nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Zu hoch ausgewiesene Steuer darf nicht als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.

Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.

Bei **Dauerleistungen** mit abgrenzbarer Teilleistung (z.B. **Mietverträge, Leasingverträge**) beträgt der Steuersatz für Zeiträume bis 30.06.2020 19 % bzw. 7 % und vom 01.07. bis 31.12.2020 16 % bzw. 5 %. Wichtig: Die Abrechnungen / Verträge / Dauerrechnungen müssen entsprechend angepasst werden! Erfolgt dies nicht, schuldet der Unternehmer die ausgewiesene höhere Steuer.

Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für **Jahresleistungen** (z.B. **Lizenzen, Mitgliedsbeiträge**). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.

Auch bei **Jahreskarten, Saisonkarten und Abonnements** handelt es sich nach herrschender Meinung um Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung, die umsatzsteuerlich nach dem Ende des Leistungszeitraums zu beurteilen ist (soweit keine Teilleistungen vorliegen, z.B. bei 10er-Karten).

Auch bei den folgenden Sachverhalten ist besonderes Augenmerk auf die korrekten Steuersätze zu richten:

- **Reisekosten** (Hotelübernachtungen, Bahnfahrten usw.)
- Steuersatzabsenkung auf 16 % auch für **PKW-Privatnutzung**
- Aufteilung von **Jahresboni, Jahresrückvergütungen** in Leistungen bis 30.06.2020 und ab 01.07.2020
- Erstattung von **Pfandbeträgen** (Vereinfachungsregelung: Anwendung bisheriger Steuersatz für 3 Monate nach Steuersatzänderung)
- **Telekommunikationsleistungen** (Dauerleistung mit ggf. einmaligem zusätzlichem Abrechnungszeitraum zum Stichtag 30.06.2020 bzw. 31.12.2020)
- **Strom-, Gas- und Wärmelieferungen** (bei Ablesung nach Stichtag wurde bisher eine zeitliche Aufteilung von der Finanzverwaltung nicht beanstandet; Liefer- und Vertragsbedingungen sind zu beachten)
- **Leistungen in der Nacht der Steuersatzänderung** (Taxi, Mietwagen, Gaststätten-Bewirtung: alter Steuersatz, Hotelübernachtung: neuer Steuersatz)
- **Umtausch** macht ursprüngliche Lieferung rückgängig, Lieferung des Ersatzgegenstandes erfolgt zum neuen Steuersatz

Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht. Ergebnis: Die Umsatzbesteuerung erfolgt erst bei Einlösung.

Im Fall von langfristigen Verträgen kann es aufgrund der Regelung in § 29 UStG zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger kommen. Die Verträge sind diesbezüglich zu prüfen.

**Besonderheit für die Gastronomie:** Die Absenkung des ermäßigten Steuersatzes bedeutet für die Gastronomie, dass die bereits im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossene Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Speisen für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 dazu führt, dass vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz von 5 % und vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 der dann wieder erhöhte ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt.

# Mandanten – SONDER – Rundschreiben

## Senkung Umsatzsteuer-Sätze zum 01.07.2020: Übersicht notwendige Anpassungen

connex

Steuer- und Wirtschaftsberatung

### **Zusammenfassung:**

Aktuell gibt es also weder ein entsprechendes Gesetz noch ein entsprechendes BMF-Schreiben als Leitfaden für die Praxis. Es kann jedoch u.E. bis zum Ergehen einer erforderlichen Verlautbarung hilfsweise auf ein BMF-Schreiben vom 11.8.2006 (Az. IV A 5 - S 7210 -23/06) zurückgegriffen werden, in welchem zu den einzelnen Abgrenzungsfragen der Umsatzsteuererhöhung von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 Stellung genommen wurde.

Haben Sie Fragen zu den zusammengefassten Informationen? Bitte sprechen sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Bleiben Sie gesund!

Ihr  
CONNEX Team

*Quellen: Praxisticker Nr. 679 des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. vom 04.06.2020; Haufe vom 05.06.2020*

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand (08.06.20) erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.